

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung 2015 -FGebS-)

mit 1. Änderung vom 13. November 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 26 der Friedhofssatzung (FS) vom 15. Dezember 2014 hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenkreis

- (1) Die Gemeindefriedhöfe in Allmersbach am Weinberg, Großaspach, Kleinaspach und Rietenau bilden eine öffentliche Einrichtung (§ 10 Abs. 2 GemO), die in der Form einer nichtrechtsfähigen öffentlichen Anstalt geführt wird. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde oder diesen nach Maßgabe der Friedhofssatzung bzw. dieser Satzung gleichgestellt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, nach dem entstehenden Aufwand sowie nach der Art der vorzunehmenden Amtshandlungen.
- (2) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in den §§ 6 bis 9 dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Aufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (4) Für Leistungen oder Amtshandlungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist: **10,00 € bis 1.000,00 €**
- (5) Für die Bestattung Auswärtiger werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Aspach ist.

Ausgenommen ist:

- a) wer früher in Aspach gewohnt hat und hier in dieser Zeit ein im Zeitpunkt des Todes geltendes Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen hat.
- b) der Ehegatte des unter Buchstaben a) fallenden Grabnutzungsberechtigten.
- c) wer seine Wohnung in Aspach nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat oder zur Vermeidung der Aufnahme dorthin zu auswärtigen Angehörigen gezogen ist.
- d) der überlebende Ehegatte eines in einem Aspacher Wahlgrab bestatteten Aspacher Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung des Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.
- (3) Wird ein Antrag auf eine Amtshandlung, Leistung oder Benutzung von Friedhof- oder Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem die Amtshandlung beendet bzw. die Leistung oder Benutzung abgeschlossen war, wird die Verwaltungs- oder Benutzungsgebühr in voller Höhe erhoben. War bei Rücknahme mit der beantragten Maßnahme bereits begonnen, werden die entsprechenden **Benutzungsgebühren** mit einem Zehntel bis zur Hälfte, mindestens jedoch mit **30,00 €** erhoben.

II. Benutzungsgebühren (Gebührenkatalog)

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grabherstellung einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen (§ 8 Abs. 1 FS):
 - a) Für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Normalgrab) **645,00 €**
 - b) Für ein Tiefgrab **745,00 €**
 - c) Für ein einfach tiefes Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) **420,00 €**
 - d) Für ein Urnengrab **320,00 €**
 - e) Für ein Urnengrab mit Trauerfeier **370,00 €**
 - f) Für ein Baumgrab **320,00 €**
 - g) Für ein Urnengemeinschaftsgrab **320,00 €**

(2) Umbettungen (§ 10 Abs. 6 FS):

Für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschl. der Kosten der Grabherstellung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

(3) Sonstige Bestattungsgebühren

a) Für die Benutzung des Leichenhauses

aa) je Aufbahrungszelle **250,00 €**

ab) für die Benutzung des Vorplatzes **100,00 €**
ohne Ausschmückung einschließlich Reinigung und
Kühlung

b) Für die Benutzung der Aussegnungshalle Kleinaspach **100,00 €**

(4) Es werden folgende Zuschläge für Leistungen nach Abs. 1 erhoben:

Feiertags 100 %

Sonntags 100 %

Samstags 30 %

§ 7

Gebühren für Reihengräber (§12 FS)

(1) Es werden erhoben für die Überlassung einer

a) Reihengrabstätte **1.400,00 €**

b) Urnenreihengrabstätte **810,00 €**

c) Urnengemeinschaftsgrab **760,00 €**

d) anonymes Urnengrab **810,00 €**

(2) Der Zuschlag für andere Verstorbene (§ 1 FS) beträgt 100 %.

§ 8

Gebühren für Wahlgräber (§ 13 FS)

(1) Für Wahlgrabstätten werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) Für ein Wahlgrab je Einzelgrabstätte - einfachtief **2.300,00 €**
- doppeltief **2.700,00 €**

b) Für ein Wahlgrab je Doppelgrabstätte - einfachtief **4.500,00 €**
- doppeltief **5.100,00 €**

c) Für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabstätte **1.600,00 €**

- | | | | |
|----|--|--------------|-------------------|
| d) | Für ein Baumgrab | | 1.400,00 € |
| e) | Für ein Wahlgrab 3-fach-breit | - doppeltief | 7.300,00 € |
| f) | Für ein Kinderwahlgrab
(Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) | | 470,00 € |
- (2) Für Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer von 15 Jahren:
- | | | | |
|----|--|---------------|-------------------|
| a) | Für ein Wahlgrab je Einzelgrabstätte | - einfachtief | 2.300,00 € |
| | | - doppeltief | 2.700,00 € |
| b) | Für ein Wahlgrab je Doppelgrabstätte | - einfachtief | 4.500,00 € |
| | | - doppeltief | 5.100,00 € |
| c) | Für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabstätte | | 1.600,00 € |
| d) | Für ein Baumgrab | | 1.400,00 € |
| e) | Für ein Wahlgrab 3-fach-breit | - doppeltief | 7.300,00 € |
| f) | Für ein Kinderwahlgrab
(Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) | | 470,00 € |
| g) | Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. | | |
| h) | Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche Grabstellen zu verlängern. | | |
- (3) Der Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 1 und 2 für andere Verstorbene (§ 1 FS) beträgt 100 %.

III. Verwaltungsgebühren

§ 9

Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung

Für folgende Amtshandlungen werden Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|----------------|
| (1) | Beisetzung Auswärtiger (Ausnahme nach § 1 Abs. 1 FS)
einer Leiche (Gebeine) | 30,00 € |
| | einer Urne | 30,00 € |
| | ➤ neben den Gebühren nach §§ 6, 7, 8 und 9 FGebS - | |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmälern, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 1 Satz 1 FS) | |
| | für eine Grabstätte | 30,00 € |
| | für ein Behelfsgrabzeichen (§ 16 Abs. 1 FS) | 0,00 € |
| | | (gebührenfrei) |

- | | |
|---|----------------------------------|
| (3) Zustimmung zu Umbettungen (§ 10 Abs. 1 FS)
einer Leiche (Gebeine)
einer Urne | 30,00 €
30,00 € |
| (4) Zustimmung zur Beisetzung mehrerer Urnen in einer
Grabstätte | 30,00 € |
| (5) Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 13 Abs. 1 FS
und § 12 Abs. 2 BestattG) | 10,00 € |
| (6) Übertragung / Umschreibung eines Grabnutzungsrechts
auf einen anderen Berechtigten (§ 13 Abs. 8 FS) | 10,00 € |
| (7) Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen
(§ 4 Abs. 3 FS) gebührenfrei | 0,00 € |
| (8) In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz von Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. | |

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Friedhofgebührensatzung vom 10. Mai 2004 mit Änderungen vom 19. Juli 2004, 21. Mai 2007, 12. April 2010 und 21. Februar 2011 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Aspach, 16. Dezember 2014

Bürgermeisteramt

gez.

Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister